

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.
Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 2. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 9. Januar 1904.

No. 1.

Inhalt: Runderlass betr. Einreichung der Jahresberichte. Eine Anweisung für die Dienststellen des Gouvernements. — Verfügung betr. Benennung der europäischen Schreiber. — Bestimmung betr. Eintragung in das Grundbuch. — Verordnung betr. das Marktwesen in der Ortschaft Iringa mit Marktgebühren-Tarif. — Personalnachrichten.

Runderlass an sämtliche Dienststellen.

An die rechtzeitige Einreichung der mit dem 31. März 1904 abschliessenden diesjährigen Jahresberichte, wird hiermit erinnert.

Wie im Runderlass vom 6. April 1902 — J. No. I. 1132 — des näheren angeordnet, sind die Manuscripte nach Materien zu trennen, und nur auf eine Seite des Papiers zu schreiben (nicht auf gebrochenem Bogen).

Daressalam, den 8. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. I. 67.

Alle Dienststellen des Gouvernements und der Schutztruppe werden angewiesen den Gouvernements-Befehl No. 4 vom 9. Januar 1896 — No. 78 — und No. 6 vom 25. Januar 1897 — No. 462 — den unterstellten Gouvernements- und Schutztruppen-Angehörigen gegen Unterschrift zur Kenntniss zu bringen.

Daressalam, den 6. Januar 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur:

Graf von Götzen.

J.-No. I. 73.

Sämtliche im Dienste des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika beschäftigten europäischen Schreiber, mit Ausnahme der gegen Tagelohn angestellten, führen, soweit ihnen nicht bereits eine andere Bezeichnung verliehen ist, von jetzt ab die Bezeichnung „Büreaugehilfe“.

Daressalam, den 30. Dezember 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. Ib. 5459.

Auf Grund des § 6 No. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Rechte an Grundstücken in den Deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 wird mit Genehmigung des Reichskanzlers für das ostafrikanische Schutzgebiet bestimmt:

Eingeborene und andere Farbige sind zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt, soweit diese Grundstücke in Stadtbezirken gelegen sind, für welche das Grundbuch eingeführt ist.

Daressalam, den 6. Januar 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-No. O. R. 1140.

Verordnung

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 (L. G. No. 121) wird hiermit für die Ortschaft Iringa und in einem Umkreise von 2 Kilometern um dieselbe vom Weichbilde an gerechnet verordnet was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie daraus hergestellte Lebens- und Genussmittel sowie Brennholz, soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zweck des Kleinverkaufs an die Verbraucher nur auf dem Markte in Iringa feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte haben Marktgebühren nach dem anliegenden Tarif an die von der Militärstation zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Der An- und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen und Zugochsen sowie von Kühen und Bullen, welche zur Zucht und nicht zum Schlachten bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften des § 1. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäss § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

§ 4.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertelrupie des Erlöses zu zahlen.

§ 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Marktgebühr und unter Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren, gestattet werden, dass die in § 1 genannten Produkte auch auf den Strassen oder im Umherziehen gehandelt werden dürfen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rp., an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei den Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausser-

dem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch $\frac{1}{2}$ Rp. als Zusatzstrafe zur Erhebung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Iringa in Kraft.

Daressalam, den 29. December 1903.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

F. No. VIII. 2602.

Marktgebühren-Tarif.

1. An Verkaufsständen, wo Mehl, Zwiebeln, Mochogo, Viazi, Zuckerrohr, frische und getrocknete Fische, Salz, Mtama, Mais, Früchte, Hühner und sonstige Produkte feilgeboten werden pro Tag und Stand	2 Pesa
2. für jeden Sack Reis	8 "
3. für 1 Mtungi Pombe, gross	20 "
4. für 1 Mtungi Pombe, klein	10 "
5. für jede verkaufte Eingeborenen-Hacke	1 "
6. für Vieh, wenn es auf dem Markt verkauft oder ausgeschlachtet wird:	
a. für 1 Stück Grossvieh	1 Rp.
b. für 1 Kalb	16 Pesa
c. für 1 Stück Kleinvieh	6 "

Personalnachrichten.

Kaiserliche Schutztruppe. Eingetroffen sind: Leutnant Willmann, Unteroffizier Glatzel von Tabora, Sergt Hascher von Kilimatinde, San-Untffz. Müller von Kondoa-Irangi.

Versetzt bzw. kommandirt sind: Hauptm. von Beringe Usumbura — zum Urlaubsantritt nach Daressalam, Oberlt von Grawert (Werner) — Ujiji als Chef des Mil.-Bez. und Führer der Abtlg. 9. Komp. nach Usumbura. Leutn. Gudowius zur vorübergehenden Uebernahme der M. S. Ujiji und Abtlg. 9. Kompagnie daselbst.

Eingetroffen sind: Unteroffizier Schiele von Mpapua.

Beurlaubt sind: Leutnant Willmann, Unteroffizier Glatzel, San-Untffz. Bach (abgereist 31. 12. 03.).